

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma MONTAN Gesellschaft VOSS mbH

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen:

## 1. Allgemeines

Dem Angebot und der Beststellungsannahme beigegebenen Lieferbedingungen oder etwaigen besonderen Bedingungen des Verkäufers wird, soweit sie mit unseren Einkaufsbedingungen nicht übereinstimmen, hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichtet uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluß nicht nochmals widersprechen. Mit dem Ausführungsbeginn der Bestellung wird das Einverständnis des Verkäufers mit unseren Einkaufsbedingungen bestätigt, ohne daß es noch eines besonderen Hinweises bedarf.

## 2. Bestellung

- a) Unsere Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein.
- b) Die Bestellungen sind uns innerhalb einer Woche mit Angabe der Preise sowie der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

## 3. Lieferzeit

- a) Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, nach Nachfristsetzung und entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Letzteres gilt auch dann, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.
- b) Zur Annahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

## 4. Versand und Gefahrtragung

- a) Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige per Fax zu übermitteln. In den Lieferanzeigen, Frachtbriefen und dergleichen sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummer, Ablieferungsstelle, genaue Bezeichnung der Gegenstände, Einzelgewichte oder Dimensionen und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Alle Kosten, die uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt bis zur Übergabe der Ware durch den Verkäufer an uns oder den von uns benannten Abnehmer der Ware oder bis zur Anlieferung durch den Frachtführer oder die zur Versendung bestimmte Anstalt der Verkäufer, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer von den Vertragsteilen die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat.

## 5. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.

## 6. Abtretung

- a) Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- b) Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen die des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde - ggfls. gegen Zinsausgleich - aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.

- c) Der Lieferant verzichtet in Fällen in denen seine Forderung durch Bankbürgschaft oder Akkreditiv abgesichert sind, auf seinen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

## 7. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Verkäufer leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Dabei gewährleistet der Verkäufer für den Liefergegenstand Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Er sichert zu, daß der Liefergegenstand die von uns festgelegten qualitativen und maßlichen Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.
- c) Bei etwa auftretenden Mängeln haftet der Verkäufer auch für die sich hieraus ergebenden Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn, es sei denn, er weist uns nach, daß er die Mängel nicht zu vertreten hat.
- d) Der Verkäufer haftet - auch ohne Verschulden - für jede Verletzung von bestehenden angemeldeten oder ausgelegten Patenten oder Gebrauchsmustern. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 8. Schutzrecht

Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

## 9. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

- a) Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.
- b) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- c) Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für den Verkäufer ist - ohne Rücksicht darauf, wer die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat und ohne Rücksicht auf den Eigentumsübergang an der Ware - der jeweilige in unseren Bestellungen angegebene Bestimmungsort der Ware, für den Käufer München.
- b) Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist München, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir können den Verkäufer auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- c) Zwischen den Vertragsparteien gilt nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

## 11. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn der anderen Bestimmungen ergibt.